Musikschulordnung
Gemeindeverband
Musikschule Kirchspiel
MUSKI

Musikschulordnung der Musikschule Kirchspiel (MUSKI)

vom 27.10.2026

Die Musikschulkommission des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel (MUSKI), gestützt auf § 24 des Musikschulreglements sowie das Kompetenzreglement, beschliesst:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich 3
§ 2 Verantwortlichkeiten 3
II. Unterrichtsangebot und Unterrichtskalender 3
§ 3 Unterrichtsort 3
§ 4 Unterrichtsformen und Lektionsdauer 3
§ 5 Schuljahr und Unterrichtskalender 3
III. Anmeldung, Aufnahme und Zuteilung 4
§ 6 Online-Anmeldung 4
§ 7 Anmeldefristen und Bindungswirkung 4
§ 8 Aufnahme und Warteliste 4
§ 9 Aufnahmebestätigung und Tarifinformation 4
§ 10 Änderungen und Lehrpersonenwechsel 5
§ 11 Stundenplan und Zuteilung 5
IV. Unterrichtsbesuch und Ausfälle 5
§ 12 Absenzen der Musikschüler 5
§ 13 Ausfälle auf Seiten der MUSKI 5
§ 14 Stellvertretungen und Unterrichtsverlegungen 6
§ 15 Veranstaltungen und Projekte 6
V. Unterrichtsräume, Instrumente und Kommunikation 6
§ 16 Unterrichtsräume und Hausordnung 6
§ 17 Lehrmittel und Instrumente 6
§ 18 Kommunikation 6
§ 19 Bild- und Tonaufnahmen 6
VI. Zusammenarbeit, Beanstandungen und Massnahmen 7
§ 20 Pädagogische Zusammenarbeit 7
§ 21 Pflichtverletzungen 7
§ 22 Beanstandungen 7
VII. Schlussbestimmungen 7
§ 23 Erlass und Änderungen 7
§ 24 Inkrafttreten 8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

[1] Diese Musikschulordnung konkretisiert die betrieblichen und organisatorischen Einzelheiten des Musikschulbetriebs der MUSKI, insbesondere des Unterrichts.

[2] Sie gilt für den regelmässigen Unterricht sowie sinngemäss für Ensembles, Projekte und weitere Angebote, soweit für diese keine besonderen Bedingungen veröffentlicht werden.

[3] Die Satzungen, das Musikschulreglement, das Tarifreglement, das Kompetenzreglement sowie zwingendes übergeordnetes Recht gehen dieser Musikschulordnung vor.

[4] Personenbezeichnungen in dieser Musikschulordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Verantwortlichkeiten

[1] Die Musikschulleitung ist für die operative Organisation und Durchführung des Unterrichts verantwortlich.

[2] Die Musikschulverwaltung unterstützt die Musikschulleitung insbesondere im Anmelde-, Mutations-, Informations- und Rechnungsprozess.

[3] Die Musiklehrpersonen setzen die organisatorischen Vorgaben der MUSKI um und informieren die Musikschulleitung über besondere Vorkommnisse.

[4] Die Musikschulkommission überwacht den Musikschulbetrieb im Rahmen ihrer satzungsmässigen Zuständigkeiten.

II. Unterrichtsangebot und Unterrichtskalender

§ 3 Unterrichtsort

[1] Ein dezentraler Unterricht ist erwünscht.

[2] Bei der Festlegung der Unterrichtsorte werden insbesondere berücksichtigt:

a) die Zahl der Musikschüler;
b) die Verfügbarkeit der Musiklehrpersonen;
c) die Verfügbarkeit geeigneter Unterrichtsräume;
d) betriebliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte;
e) die Zumutbarkeit der Unterrichtswege.

[3] Unterricht in einer Verbandsgemeinde setzt voraus, dass die notwendigen Lokalitäten gemäss den Satzungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Unterrichtsformen und Lektionsdauer

[1] Die Lektionsdauer für Einzelunterricht beträgt in der Regel 15, 25, 35 oder 50 Minuten pro Einheit und Unterrichtswoche.

[2] Andere Lektionseinheiten können durch die Musikschulkommission gewährt werden.

[3] Unterricht kann insbesondere als Einzel-, Gruppen-, Ensemble-, Band-, Orchester-, Projekt- oder Kursunterricht angeboten werden.

§ 5 Schuljahr und Unterrichtskalender

[1] Das reguläre Unterrichtsjahr ist in zwei Semester gegliedert.

[2] Ferien, gesetzliche Feiertage gemäss Bezirk Zurzach und Brückentage gelten auch für die MUSKI. An weiteren schulfreien Tagen der einzelnen Volksschulen findet der Unterricht an der MUSKI in der Regel statt.
[3] Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen (Feiertage usw.), werden nicht kompensiert.

III. Anmeldung, Aufnahme und Zuteilung

§ 6 Online-Anmeldung

[1] Neu- und Wiederanmeldungen erfolgen grundsätzlich über das von der MUSKI bezeichnete Online-Anmeldeverfahren.

[2] Nach dem Absenden erhalten die Anmeldenden eine automatische Eingangsbestätigung. Diese stellt noch keinen Aufnahmeentscheid und keine Zuteilungsbestätigung dar.

[3] Beim Anmeldeverfahren werden die für das Unterrichtsverhältnis massgebenden Erlasse und Informationen zugänglich gemacht.

[4] Ist eine Online-Anmeldung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar oder technisch nicht möglich, ermöglicht die Musikschulverwaltung eine geeignete alternative Anmeldung.

§ 7 Anmeldefristen und Bindungswirkung

[1] Die Musikschulleitung legt die Anmeldefristen für das jeweilige Schuljahr beziehungsweise die jeweilige Unterrichtsperiode fest und publiziert sie rechtzeitig.

[2] Die Anmeldung für den regulären Instrumental- und Gesangsunterricht ist nach der Aufnahme für das Schuljahr verbindlich. Eine Wiederanmeldung für das folgende Schuljahr ist erforderlich.

[3] Eine Aufnahme auf Beginn des zweiten Semesters oder während des Schuljahres kann erfolgen, sofern das betreffende Angebot dies zulässt, Plätze verfügbar sind und übergeordnetes Recht nicht entgegensteht.

[4] Für Kurse, Projekte und befristete Angebote gelten die bei der Ausschreibung bezeichneten Anmelde- und Rücktrittsbedingungen.

§ 8 Aufnahme und Warteliste

[1] Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung nach Massgabe des Musikschulreglements, des festgelegten Unterrichtsangebots und der verfügbaren Kapazitäten.

[2] Können nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, führt die Musikschulverwaltung eine Warteliste. Die Reihenfolge richtet sich nach den von der Musikschulkommission festgelegten allgemeinen Aufnahmekriterien.

[3] Frei werdende Plätze werden nach diesen Kriterien vergeben. Die Betroffenen werden über ihren Status informiert.

§ 9 Aufnahmebestätigung und Tarifinformation

[1] Die Aufnahme wird den Musikschülern beziehungsweise den Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch bestätigt.

[2] Die Bestätigung enthält, soweit bereits festgelegt, Fach beziehungsweise Instrument, Unterrichtsform, Lektionsdauer und die für die Rechnungsstellung massgebende Tarifkategorie.

[3] Ein während der Online-Anmeldung angezeigter Betrag kann als provisorische Berechnung bezeichnet werden. Der definitive Betrag richtet sich nach dem Tarifreglement und den geprüften Angaben.

[4] Abweichungen von einer provisorischen Berechnung werden transparent mitgeteilt. Die finanziellen Folgen und allfällige Rücktrittsmöglichkeiten richten sich nach dem Tarifreglement.

§ 10 Änderungen und Lehrpersonenwechsel

[1] Gesuche um Wechsel des Instruments, der Unterrichtsform oder der Lektionsdauer sind an die Musikschulleitung zu richten und werden grundsätzlich auf Beginn eines neuen Schuljahrs berücksichtigt.

[2] Gesuche um Wechsel der Musiklehrperson sind begründet an die Musikschulleitung zu richten.

[3] Über Änderungen während einer laufenden Unterrichtsperiode entscheidet die Musikschulleitung nach pädagogischen und betrieblichen Gesichtspunkten.

§ 11 Stundenplan und Zuteilung

[1] Die Musikschulleitung beziehungsweise die Musikschulverwaltung koordiniert die Unterrichtszeiten in Zusammenarbeit mit den Musiklehrpersonen.

[2] Wünsche der Musikschüler und Erziehungsberechtigten werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht.

[3] Unterrichtsorte werden unter Berücksichtigung des dezentralen Angebots, der verfügbaren Räume, Schülerzahlen und betrieblichen Möglichkeiten zugeteilt.

[4] Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson, einen bestimmten Unterrichtsort oder eine bestimmte Unterrichtszeit.

IV. Unterrichtsbesuch und Ausfälle

§ 12 Absenzen der Musikschüler

[1] Musikschüler besuchen den Unterricht regelmässig und pünktlich.

[2] Absehbare Absenzen sind der Musiklehrperson möglichst frühzeitig mitzuteilen.

[3] Unterricht, der wegen Abwesenheit des Musikschülers ausfällt, wird grundsätzlich nicht nachgeholt.

[4] Bei länger dauernder krankheits- oder unfallbedingter Absenz können Ausnahmen und Rückerstattungen nach Massgabe des Tarifreglements vorgesehen werden. Die MUSKI kann hierfür geeignete Nachweise verlangen.

§ 13 Ausfälle auf Seiten der MUSKI

[1] Fällt eine Lektion wegen Abwesenheit einer Musiklehrperson oder aus anderen Gründen auf Seiten der MUSKI aus, werden die Betroffenen möglichst frühzeitig informiert.

[2] Die Musikschulleitung organisiert nach Möglichkeit eine Stellvertretung oder Ersatzunterricht.

[3] Kann eine ausgefallene Unterrichtsleistung nicht ersetzt werden, richten sich Gutschrift oder Rückerstattung nach dem Tarifreglement.

[4] Die Musiklehrperson meldet absehbare Absenzen unverzüglich der Musikschulleitung und informiert die Musikschüler nach den betrieblichen Vorgaben.

§ 14 Stellvertretungen und Unterrichtsverlegungen

[1] Bei längeren oder planbaren Absenzen von Musiklehrpersonen organisiert die Musikschulleitung soweit möglich eine geeignete Stellvertretung.

[2] Eine Stellvertretung kann mit einer Änderung der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsorts verbunden sein.

§ 15 Veranstaltungen und Projekte

[1] Konzerte, Vorspiele, Ensembleprojekte und weitere Veranstaltungen sind Bestandteil des pädagogischen Angebots.

[2] Proben- und Veranstaltungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

[3] Bei minderjährigen Musikschülern werden die Erziehungsberechtigten über ausserordentliche Termine und organisatorische Anforderungen angemessen informiert.

V. Unterrichtsräume, Instrumente und Kommunikation

§ 16 Unterrichtsräume und Hausordnung

[1] Für den Musikunterricht gelten die Haus- und Benutzungsordnungen der jeweiligen Unterrichtsgebäude.

[2] Räume und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Unterricht ordnungsgemäss zu hinterlassen.

[3] Mängel oder Schäden sind der Musiklehrperson beziehungsweise der Musikschulleitung unverzüglich zu melden.

§ 17 Lehrmittel und Instrumente

[1] Die Musiklehrperson bestimmt die für den Unterricht geeigneten Lehrmittel im Rahmen der Vorgaben der MUSKI.

[2] Persönliche Lehrmittel und private Instrumente werden von den Musikschülern beziehungsweise ihren Erziehungsberechtigten beschafft und bezahlt.

[3] Bei der Beschaffung eines Instruments kann die Musiklehrperson beratend mitwirken.

[4] Für mutwillige Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schüler haften die Eltern.

§ 18 Kommunikation

[1] Die MUSKI kommuniziert mit Musikschülern und Erziehungsberechtigten grundsätzlich über die von ihr bezeichneten Kommunikationskanäle.

[2] Musikschüler beziehungsweise Erziehungsberechtigte halten die für die Kommunikation erforderlichen Kontaktdaten aktuell.

[3] Mitteilungen über Anmeldungen, Zuteilungen, Ausfälle, Terminänderungen und Rechnungsfragen gelten als zugestellt, wenn sie an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten versandt wurden, soweit das übergeordnete Recht keine besondere Zustellform verlangt.

§ 19 Bild- und Tonaufnahmen

[1] Bei Veranstaltungen und im Unterricht können Bild-, Film- und Tonaufnahmen erstellt werden, wenn dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

[2] Bei der Anmeldung holt die MUSKI eine gesonderte Einwilligung von allen Personen beziehungsweise ihrer Erziehungsberechtigten ein.

[3] Eine verweigerte oder widerrufene Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Aufnahme oder den Unterrichtsbesuch.

[4] Die Einzelheiten richten sich nach der Datenschutzerklärung und den betrieblichen Datenschutzvorgaben der MUSKI.

VI. Zusammenarbeit, Beanstandungen und Massnahmen

§ 20 Pädagogische Zusammenarbeit

[1] Musikschüler, Erziehungsberechtigte und Musiklehrpersonen pflegen eine respektvolle und sachliche Zusammenarbeit.

[2] Pädagogische oder organisatorische Schwierigkeiten sollen nach Möglichkeit frühzeitig angesprochen werden.

[3] Die Musikschulleitung kann bei Bedarf Gespräche moderieren und geeignete organisatorische oder pädagogische Massnahmen treffen.

§ 21 Pflichtverletzungen

[1] Bei wiederholten oder erheblichen Pflichtverletzungen führt die Musiklehrperson beziehungsweise die Musikschulleitung zunächst ein klärendes Gespräch, soweit die Umstände dies zulassen.

[2] Weitere Massnahmen, Verwarnungen und ein allfälliger Ausschluss richten sich nach dem Musikschulreglement.

[3] Zahlungsrückstände und deren Folgen richten sich nach dem Tarifreglement.

§ 22 Beanstandungen

[1] Beanstandungen im Zusammenhang mit Unterricht oder Organisation können bei der Musiklehrperson oder direkt bei der Musikschulleitung angebracht werden.

[2] Betrifft die Beanstandung die Musikschulleitung selbst, kann sie an die Musikschulkommission gerichtet werden.

[3] Eine vorgängige Aussprache mit der betroffenen Musiklehrperson ist erwünscht, soweit sie sachlich sinnvoll und zumutbar ist, aber keine Voraussetzung für eine Beanstandung.

[4] Der formelle Rechtsschutz gegen Verfügungen richtet sich nach dem Musikschulreglement und dem kantonalen Recht.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Erlass und Änderungen

[1] Diese Musikschulordnung wird von der Musikschulkommission auf Antrag der Musikschulleitung gestützt auf die Delegation im Musikschulreglement erlassen.

[2] Die Musikschulleitung kann innerhalb dieser Musikschulordnung ergänzende organisatorische Vollzugsanweisungen erlassen, sofern dadurch keine neuen wesentlichen Rechte oder Pflichten begründet werden.

[3] Wesentliche Änderungen werden den Musikschülern und Erziehungsberechtigten vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 24 Inkrafttreten

[1] Diese Musikschulordnung wurde von der Musikschulkommission am 27.10.2026 beschlossen.

[2] Sie tritt am 27.10.2026 in Kraft.

[3] Änderungen werden in geeigneter Weise publiziert beziehungsweise den Betroffenen zugänglich gemacht.

Für die Musikschulkommission

Präsidium

G. Landacher

.....

Weiteres Mitglied der Musikschulkommission

.....